

Wahlbekanntmachung

Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025 von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Am 23.02.2025 findet die Wahl zum Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinden Buggenhagen, Krummin, Lütow, Sauzin und Zemitz sowie die Städte Lassin und Wolgast sind wie folgt in Wahlbezirke eingeteilt:
 - 2.1 Die Gemeinde **Buggenhagen** bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in **17440 Buggenhagen OT Jamitzow, Lange Straße 6, im FFw-Gebäude Jamitzow** eingerichtet, er ist nicht barrierefrei zugänglich.
 - 2.2 Die Gemeinde **Krummin** bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in **17440 Krummin OT Neeberg, Neeberger Str. 18, im Gemeindefaal Neeberg** eingerichtet, er ist nicht barrierefrei zugänglich.
 - 2.3 Die Gemeinde **Lütow** bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in **17440 Lütow OT Neuendorf, Netzelkower Weg 1, im Gemeindefaal Neuendorf** eingerichtet, er ist nicht barrierefrei zugänglich.
 - 2.4 Die Gemeinde **Sauzin** bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in **17440 Sauzin, Alte Schulstraße 1, im FFw-Gebäude Sauzin** eingerichtet, er ist nicht barrierefrei zugänglich.
 - 2.5 Die Gemeinde **Zemitz** bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in **17440 Zemitz, Pinnowreihe 1, im Gemeindefaal Zemitz** eingerichtet, er ist nicht barrierefrei zugänglich.
 - 2.6 Die Stadt **Lassin** bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in **17440 Lassin, Schulstraße 5 im Vereinshaus** eingerichtet, er ist nicht barrierefrei zugänglich.

Dieser Wahlbezirk ist in die **repräsentative Wahlstatistik der Bundestagswahl** einbezogen.

Die Wählerinnen und Wähler dieses Wahlbezirkes erhalten für die Stimmabgabe einen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Altersgruppen und Geschlecht. Weitere Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik enthält die Ergänzung zu dieser Wahlbekanntmachung.

- 2.7 Die Stadt **Wolgast** ist in die folgenden **11 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk 1: die Straßen Am Hünengrab, Am Katharinenberg, Am Tierpark, Am Wolfskrug, Amselweg, Buchenweg, Dreilindengrund, Finkenweg, Freester Weg, Helenenweg, Hollendorfer Weg, Karriner Straße, Krösliner Straße, Lindenweg, Marienweg, Pappelweg, Paulinenweg, Rosenweg, Schwarzer Weg, Sophienweg, Spitzenhörnweg, Tannenkampweg, Waldstraße, Weidehof

Wahlraum: **17438 Wolgast, Dreilindengrund 2, Kita Brummkreisel** (nicht barrierefrei zugänglich)

Dieser Wahlbezirk ist in die **repräsentative Wahlstatistik der Bundestagswahl** einbezogen.

Die Wählerinnen und Wähler dieses Wahlbezirkes erhalten für die Stimmabgabe einen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Altersgruppen und Geschlecht. Weitere Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik enthält die Ergänzung zu dieser Wahlbekanntmachung.

Wahlbezirk 2: die Straßen Am Fischmarkt, Am Kirchplatz, Am Peeneufer, An der Stadtmauer, Badstubenstraße, Bleichstraße, Bogislavstraße, Burgstraße, Drosselweg, Fährstraße, Franzstraße, Gartenstraße, Hafenstraße, Kleinbrückenstraße, Kranichweg, Kurze Straße, Lange Straße, Lustwall, Mahlzower Straße, Möwenweg, Peenemünder Straße, Peenesteig, Rathausplatz, Sauziner Straße, Schifferstraße, Schloßstraße, Schusterstraße, Schwalbenweg, Sperlingsweg, Steinstraße, Storchenweg, Straße der Freundschaft, Swinkestraße, Wasserstraße, Wilhelmstraße, Zecheriner Weg

Wahlraum: **17438 Wolgast, Kronwiekstraße 3, Stadtinformation** (nicht barrierefrei zugänglich)

Wahlbezirk 3: die Straßen Am Kai, Am Paschenberg, Am Speicher, Am Strom, Ankerstraße, August-Dähn-Straße, Auguststraße, Berliner Straße, Breite Straße, Brunnenstraße, Feldstraße, Fenderweg, Fischerstraße, Friedrichstraße, Hermannstraße, Holzweg, Homeyerstraße, Kapitänsweg, Karlstraße, Kosegartenweg, Kronwiekstraße, Lotsenstraße, Luisenstraße, Mühlenstraße, Oberwallstraße, Platz der Jugend, Pollerstraße, Reiferwall, Sandbergstraße, Schiffbauerdamm, Schützenstraße, Seilergasse, Unterwallstraße, Werftstraße

Wahlraum: **17438 Wolgast, Burgstraße 6 A, Kornspeicher**
(nicht barrierefrei zugänglich, Fahrstuhl vorhanden)

Wahlbezirk 4: die Straßen Baustraße, Bücklingsweg, Greifswalder Straße, Maxim-Gorki-Straße, Mühlentrift, Netzebander Straße, Puschkinstraße, Schulstraße, Wiesenweg

Wahlraum: **17438 Wolgast, Baustraße 16, Regionale Schule „Kosegarten“**
(nicht barrierefrei zugänglich)

Wahlbezirk 5: die Straßen Am Stadion, An den Anlagen, Bahnhofstraße, Ernst-Moritz-Arndt-Straße, Ernst-Thälmann-Platz, Ernst-Thälmann-Straße, Heberleinstraße, Hellerstraße, Schrammscher Weg, Zum Stadtpark

Wahlraum: **17438 Wolgast, Heberleinstraße 32, Regionale Schule „Heberlein“**
(nicht barrierefrei zugänglich)

Wahlbezirk 6: die Straßen Clara-Zetkin-Straße, Friedrich-Schiller-Straße, Fritz-Reuter-Straße, Hans-Sachs-Straße, Heinrich-Beckmann-Straße, Heinrich-Heine-Straße, Heinrich-Zille-Straße, Karl-Zimmermann-Straße, Ludwig-van-Beethoven-Straße, Philipp-Müller-Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße, von-Goethe-Straße, Wilhelm-Busch-Straße, Wolfgang-A.-Mozart-Straße

Wahlraum: **17438 Wolgast, Heberleinstraße 32, Regionale Schule „Heberlein“**
(nicht barrierefrei zugänglich)

Wahlbezirk 7: die Straßen Dr.-Theodor-Neubauer-Straße, Pestalozzistraße, Saarstraße

Wahlraum: **17438 Wolgast, Hufelandstraße 2, Mehrzwecksporthalle** (nicht barrierefrei zugänglich)

Dieser Wahlbezirk ist in die **repräsentative Wahlstatistik der Bundestagswahl** einbezogen.

Die Wählerinnen und Wähler dieses Wahlbezirkes erhalten für die Stimmabgabe einen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Altersgruppen und Geschlecht. Weitere Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik enthält die Ergänzung zu dieser Wahlbekanntmachung.

Wahlbezirk 8: die Straßen Backofentrift, Chausseestraße, Diesterwegstraße, Hufelandstraße, Philipp-Otto-Runge-Straße

Wahlraum: **17438 Wolgast, Hufelandstraße 2, Mehrzwecksporthalle** (nicht barrierefrei zugänglich)

Wahlbezirk 9: die Straßen Am Fuchsberg, Am Schanzberg, Hasenwinkel, Leeraner Straße, Makarenkostraße, Nexöer Straße, Ostrowskistraße, Robert-Koch-Straße, Sölvesborger Straße, Wedeler Straße

Wahlraum: **17438 Wolgast, Hufelandstraße 2, Mehrzwecksporthalle** (nicht barrierefrei zugänglich)

Wahlbezirk 10: der Ortsteil Buddenhagen

Wahlraum: **17438 Wolgast OT Buddenhagen, Wahlemdower Straße 1 B, FFW-Gebäude Buddehagen**
(nicht barrierefrei zugänglich)

Wahlbezirk 11: die Ortsteile Hohendorf, Pritzier, Schalense und Zarnitz

Wahlraum: **17438 Wolgast OT Hohendorf, Chausseestraße 59, Landgasthof „Neue Heimat“**
(nicht barrierefrei zugänglich)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die 6 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses **um 15.00 Uhr** zusammen, die Vorstände 1 bis 3 in **17438 Wolgast, Burgstr. 6, Obergeschoss**

(nicht barrierefrei zugänglich, Fahrstuhl vorhanden) sowie

die Vorstände 4 bis 6 in **17438 Wolgast, Heberleinstr. 32, Regionale Schule „Heberlein“, Obergeschoss**
(nicht barrierefrei zugänglich, Fahrstuhl vorhanden).

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 des Bundeswahlgesetzes).

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich zur Kennzeichnung der Stimmzettel einer **Stimmzettelschablone** bedienen; diese ist selbst mitzubringen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wolgast, 14.02.2025

Die Gemeindebehörde

gez. Gransow (Amtsvorsteher)

Ergänzung zur Wahlbekanntmachung
Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik
zur Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestags am 23.02.2025

1. Auf der Grundlage von § 3 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) werden zur Bundestagswahl 2025 unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

- a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen, sowie
- b) die Wählerinnen und Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 6 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als repräsentative Bundesstatistiken erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wählerinnen und Wähler umfassen.

Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindebehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen und
- der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern

durchgeführt.

Nach § 6 Wahlstatistikgesetz dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

2. In die repräsentative Wahlstatistik einbezogen sind die allgemeinen Wahlbezirke Nr. 01 und 07 der Stadt Wolgast sowie Nr. 01 der Stadt Lassan.
3. In dem ausgewählten repräsentativen Wahlbezirk werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Zusatzaufdruck enthalten:
- A. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 2001 bis 2007
 - B. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1991 bis 2000
 - C. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1981 bis 1990
 - D. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1966 bis 1980
 - E. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1956 bis 1965
 - F. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1955 und früher
 - G. weiblich, geboren 2001 bis 2007
 - H. weiblich, geboren 1991 bis 2000
 - I. weiblich, geboren 1981 bis 1990
 - K. weiblich, geboren 1966 bis 1980
 - L. weiblich, geboren 1956 bis 1965
 - M. weiblich, geboren 1955 und früher

Die Wählerin oder der Wähler erhält für die Stimmabgabe einen in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter mit Unterscheidungsaufdruck versehenen Stimmzettel ausgehändigt.

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Bundestagswahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.